

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **38. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**,
die am

Mittwoch, dem 27. November 2019,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in **Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

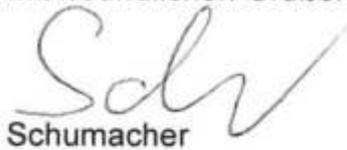
1. Haushalt 2020
- Haushaltssatzung -
2. 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013
3. 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver
4. Kalkulation der Kleineinleiterabgabe 2020
5. Gebührenkalkulation 2020 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren
6. Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2020

7. Neufassung über die Hundesteuersatzung in der Gemeinde Welver
8. Lehrschwimmbecken Welver
hier: Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise
9. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2020/21
10. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Sanierung der Elektroverteilung in der Grundschule Borgeln
hier: Auftragsvergabe
2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


Schumacher

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggenmüller, Korn, Philipper, Pläßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Porsche 13.11.2019

Bürgermeister	<i>Colm 14.11.19</i>	Allg. Vertreter	<i>13.11.19</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Sachbearbeiter	<i>Poc. 13/11/19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	27.11.2019				
Rat		oef	11.12.2019				

Haushalt 2020 - Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.11.2019:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 01.12.2019** zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2020 am 01.10.2019 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 02.10.2019 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte am 04.10.2019. In der Zeit vom 04.10.2019 bis 26.10.2019 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 erheben. Einwendungen liegen nicht vor.

Der **Anlage A** entnehmen Sie die notwendigen Veränderungen der § 1 und 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver sowie die aktualisierte Spalte 33 aus dem Finanzplan (Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen). Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg sind hier die investiven Beträge aus dem Förderprogramm „Gute Schule“ darzustellen.

Der **Anlage B** entnehmen Sie Änderungen aufgrund neuer Kreisdaten und der GFG Modell-Rechnung.

Der **Anlage C** entnehmen Sie folgende Änderungsvorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die **Ergebnisplanung/Finanzplanung**, die der Verwaltung bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung am 15.11.2019 vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
2. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2020 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Anlagen:

Anlage A: Veränderungen der § 2 und 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver sowie die aktualisierte Spalte 33 aus dem Finanzplan (Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen).

Anlage B: Änderungen aufgrund neuer Kreisdaten und der GFG Modellrechnung

Anlage C: Änderungsvorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver mit Beschluss vom XX.XX.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Welver voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	24.863.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.796.500 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.378.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	21.253.100 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.417.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.329.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	100.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	667.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Hiervon sind 100.000 € aus dem Kreditkontingent zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 0 EUR.

Gesamtfinanzplan Gemeinde Welper



FINANZPLAN - Haushaltsjahr 2020

Gemeinde Welper - Gesamtverwaltung -

	Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz		Verpflichtungs- ermäch- tigungen	Mittelfristige Finanzplanung		
	2018	2019	2020		2021	2022	2023
1 Steuern und ähnliche Abgaben	12.394.368,85	12.331.000	12.667.000	0	13.082.000	13.567.000	14.074.000
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.530.412,15	5.970.100	5.267.600	0	5.182.800	5.296.800	5.435.800
3 Sonstige Transfereinzahlungen	-14.012,20	0	0	0	0	0	0
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	3.459.131,90	3.356.100	3.449.100	0	3.449.100	3.449.100	3.449.100
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	373.300,58	348.500	368.500	0	358.500	358.500	358.500
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	249.541,39	75.800	75.800	0	75.800	75.800	75.800
7 Sonstige Einzahlungen	447.911,81	510.300	510.300	0	510.300	510.300	510.300
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	98,23	500	500	0	500	500	500
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.440.752,71	22.592.300	22.378.800	0	22.659.000	23.258.000	23.904.000
10 Personalauszahlungen	-4.088.053,49	-4.441.400	-4.856.900	0	-4.904.900	-4.953.600	-5.002.800
11 Versorgungsauszahlungen	-649.950,06	-543.300	-548.800	0	-554.300	-559.900	-565.500
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-4.120.376,03	-4.889.400	-4.835.100	0	-4.617.800	-4.554.800	-4.526.900
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-357.759,33	-326.000	-295.000	0	-271.000	-247.000	-221.000
14 Transferauszahlungen	-8.846.461,75	-9.040.300	-9.597.300	0	-10.080.300	-10.764.300	-11.033.300
15 Sonstige Auszahlungen	-961.010,81	-1.124.000	-1.120.000	0	-1.116.100	-1.116.000	-1.116.100
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-19.023.611,46	-20.364.400	-21.253.100	0	-21.544.400	-22.195.600	-22.465.600
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	3.417.141,25	2.227.900	1.125.700	0	1.114.600	1.062.400	1.438.400
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	1.498.076,34	2.091.000	2.417.700	0	1.638.000	1.523.000	1.523.000
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	15.428,00	7.000	0	0	0	0	0
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	41.577,46	0	0	0	0	0	0
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	961,22	0	0	0	0	0	0
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.556.043,02	2.098.000	2.417.700	0	1.638.000	1.523.000	1.523.000
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-43.710,11	-80.000	0	0	0	0	0
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-365.952,06	-3.691.500	-5.660.000	0	-4.485.000	-3.470.000	-3.460.000
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-678.743,60	-871.000	-639.000	0	-581.800	-536.800	-526.800
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-32.200,00	-22.000	-30.000	0	-30.000	-30.000	-30.000
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-1.120.605,77	-4.664.500	-6.329.000	0	-5.096.800	-4.036.800	-4.016.800
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	435.437,25	-2.566.500	-3.911.300	0	-3.458.800	-2.513.800	-2.493.800
32 FINANZMITTELÜBERSCH./FEHLBETRAG	3.852.578,50	-338.600	-2.785.600	0	-2.344.200	-1.451.400	-1.055.400
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	446.863,00	0	100.000	0	0	0	0
34 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-1.119.062,36	-674.000	-667.000	0	-687.000	-708.000	-729.000
35 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-672.199,36	-674.000	-567.000	0	-687.000	-708.000	-729.000
36 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	3.180.379,14	-1.012.600	-3.352.600	0	-3.031.200	-2.159.400	-1.784.400
37 Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	0
38 LIQUIDE MITTEL	3.180.379,14	-1.012.600	-3.352.600	0	-3.031.200	-2.159.400	-1.784.400

Anlage B

Kreisdaten			
Kreisumlage			
Jahr	Daten HH-Entwurf 02.10.2019	Daten Kreishaushalt Entwurf	Differenz
2020	5.020.000,00 €	5.026.000,00 €	6.000,00 €
2021	5.210.000,00 €	5.216.000,00 €	6.000,00 €
2022	5.655.000,00 €	5.600.000,00 €	-55.000,00 €
2023	5.770.000,00 €	5.735.000,00 €	-35.000,00 €

Jugendamtsumlage			
Jahr	Daten HH-Entwurf 02.10.2019	Daten Kreishaushalt Entwurf	Differenz
2020	3.066.000,00 €	3.055.000,00 €	-11.000,00 €
2021	3.353.000,00 €	3.360.000,00 €	7.000,00 €
2022	3.588.000,00 €	3.595.000,00 €	7.000,00 €
2023	3.729.000,00 €	3.736.000,00 €	7.000,00 €

GFG Modellrechnung			
Schlüsselzuweisungen			
Jahr	Daten HH-Entwurf 02.10.2019	Daten GFG Modellrechnung	Differenz
2020	3.055.000,00 €	3.090.000,00 €	35.000,00 €
2021	3.265.000,00 €	3.303.000,00 €	38.000,00 €
2022	3.379.000,00 €	3.419.000,00 €	40.000,00 €
2023	3.518.000,00 €	3.559.000,00 €	41.000,00 €

Allgemeine Investitionspauschale			
Jahr	Daten HH-Entwurf 02.10.2019	Daten GFG Modellrechnung	Differenz
2020	1.109.000,00 €	1.121.000,00 €	12.000,00 €
2021	1.109.000,00 €	1.121.000,00 €	12.000,00 €
2022	1.109.000,00 €	1.121.000,00 €	12.000,00 €
2023	1.109.000,00 €	1.121.000,00 €	12.000,00 €

(Ergebnisplan)

Erträge

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
1610	4111	6111	3.055.000,00	3.090.000,00	35.000,00	Schlüsselzuweisungen; GFG Modellrechnung 06.11.2019
Verbesserungen/Verschlechterungen					35.000,00	

Aufwendungen

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
1610	537201	737201	5.020.000,00	5.026.000,00	-6.000,00	Kreisumlage; Entwurf Kreishaushalt Soest
Verbesserungen/Verschlechterungen					-6.000,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
1610	537202	737202	3.066.000,00	3.055.000,00	11.000,00	Jugendamtsumlage; Entwurf Kreishaushalt Soest
Verbesserungen/Verschlechterungen					11.000,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
0420	543107	743107	0,00	3.000,00	-3.000,00	Feier 800-jähriges Bestehen Orttell Illingen; Antrag vom Ortsvorsteher
Verbesserungen/Verschlechterungen					-3.000,00	

Verbesserungen/Verschlechterungen					37.000,00	
Jahresergebnis HH-Entwurf 2020					66.500,00	
Jahresergebnis nach Änderung der Verwaltung					103.500,00	

(Finanzplan)

Einzahlungen					
Produkt	Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
1610	6111	3.055.000,00	3.090.000,00	35.000,00	Schlüsselzuweisungen; GFG Modellrechnung 06.11.2019
Verbesserungen/Verschlechterungen				35.000,00	
Einzahlungen					
Produkt	Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
1610	681101	1.109.000,00	1.121.000,00	12.000,00	Allgemeine Investitionszuschüsse; GFG Modellrechnung 06.11.2019
Verbesserungen/Verschlechterungen				12.000,00	
Einzahlungen					
Produkt	Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
IV-1210018	6811	0,00	350.000,00	350.000,00	Zuweisung Förderung ISEK (70% von 500.000 €); jährliche Förderung bis 2023
Verbesserungen/Verschlechterungen				350.000,00	
Auszahlungen					
Produkt	Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
1610	737201	5.020.000,00	5.026.000,00	-6.000,00	Kreisumlage; Entwurf Kreishaushalt Soest
Verbesserungen/Verschlechterungen				-6.000,00	
Auszahlungen					
Produkt	Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
1610	737202	3.066.000,00	3.055.000,00	11.000,00	Jugendamtsumlage; Entwurf Kreishaushalt Soest
Verbesserungen/Verschlechterungen				11.000,00	
Auszahlungen					
Produkt	Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
0420	743107	0,00	3.000,00	-3.000,00	Feier 800-jähriges Bestehen Ortschaft Illingen; Antrag vom Ortsvorsteher
Verbesserungen/Verschlechterungen				-3.000,00	
Auszahlungen					
Produkt	Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
IV-0220XXX	08110	0,00	120.000,00	-120.000,00	Beschaffung 2 Container für die Feuerwehr
Verbesserungen/Verschlechterungen				-120.000,00	
Auszahlungen					
Produkt	Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
IV-0220XXX	091102	0,00	290.000,00	-290.000,00	Erweiterung FWGH Vellinghausen
Verbesserungen/Verschlechterungen				-290.000,00	
Auszahlungen					
Produkt	Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
IV-0620001	07110	0,00	16.000,00	-16.000,00	Fahrzeug Sozialarbeiter; Konnte 2019 nicht angeschafft werden, deswegen Maßnahme neu einstellen
Verbesserungen/Verschlechterungen				-16.000,00	
Auszahlungen					
Produkt	Konto	Betrag alt 2020	Betrag neu 2020	Saldo	Bemerkungen
IV-0220000	08110	0,00	50.000,00	-50.000,00	2 Notstromaggregate; Konnte 2019 nicht angeschafft werden, deswegen Maßnahme neu einstellen
Verbesserungen/Verschlechterungen				-50.000,00	
Verbesserungen/Verschlechterungen				-77.000,00	
Änderungen d. best. eig. Finanzmittel HH-Entwurf 2020				-3.452.600,00	
Änderungen d. best. eig. Finanzmittel der Verwaltung				-3.529.600,00	

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01 Abfall	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Porsche 13.11.2019

Bürgermeister	<i>Schm 14.11.19</i>	Allg. Vertreter	<i>12.11.19</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>Por. 13/11/19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	27.11.2019				
Rat		oef	11.12.2019				

Betr.: Siebenundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.11.2019:

Siehe beigefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2020.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2020

zu billigen und

die „Siebenundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013“

zu beschließen.

**Siebenundzwanzigste Satzung
vom XX.XX.XXXX
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	126,61 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	159,39 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	258,22 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	66,61 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	101,32 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	74,08 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	18,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	26,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	26,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Abfallentsorgungsgebühren Gemeinde Welver

Berechnung für das Jahr 2020

(Stand: 05.11.2019)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Kostenentwicklung
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Mengen
 - 1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens
 - 1.5. Sonderdienste (Zahl der Einzelabfahren, Festlegung Sondergebühr)
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte
 - 1.5.3. Restmüllsäcke
 - 1.5.4. Sondergestellung 1.100 l Papiercontainer
 - 1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter
 - 1.6. Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8. Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2019 - 2020
5. Anhang:
 - Vorkalkulation Sondergebühren
 - Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckung 2016 und 2017
 - Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Altpapiersammlung

1. Planungsprämissen

1.1. Kostenentwicklung

	Abweichung %	Kalkulationsjahr 2018	Kalkulationsjahr 2019	Kalkulationsjahr 2020
Abfuhrkosten				
80 l Restmüll	0,80	21,57 € / St.	22,23 € / St.	22,41 € / St.
120 l Restmüll	0,80	21,57 € / St.	22,23 € / St.	22,41 € / St.
240 l Restmüll	0,79	22,04 € / St.	22,71 € / St.	22,88 € / St.
120 l Biomüll	0,80	21,57 € / St.	22,23 € / St.	22,41 € / St.
240 l Biomüll	0,79	22,04 € / St.	22,71 € / St.	22,88 € / St.
Behälterkosten	0,00	29.750,00 Euro	29.750,00 Euro	29.750,00 Euro
Biotonnenkontrollen	25,00	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro	12.500,00 Euro
Umsetzung Rückfahrverbot	0,00	10.000,00 Euro	25.000,00 Euro	25.000,00 Euro
Restmüllsäcke	0,00	1,99 € / St.	1,99 € / St.	1,99 € / St.
Spermmüll	0,77	17,99 € / St.	18,54 € / St.	18,68 € / St.
Kühlggeräte / Haushaltsgroßgeräte	0,79	13,15 € / St.	13,54 € / St.	13,65 € / St.
PPK (Altpapiersamml.)	5,42	54.540,97 Euro	61.062,63 Euro	64.372,15 Euro
Entsorgungskosten				
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	10,70 € / EW	10,70 € / EW	10,70 € / EW
Restmüll	0,00	123,00 € / t	123,00 € / t	123,00 € / t
Spermmüll	0,00	123,00 € / t	123,00 € / t	123,00 € / t
Bioabfall	0,00	75,00 € / t	75,00 € / t	75,00 € / t
Separate Systeme PPK (Altpapier), Kühlggeräte, Schadstoffe, E-Schrott	#DIV/0!	0,00 € / EW	0,00 € / EW	0,00 € / EW
Grün- und Strauchschnitt	0,00	49,00 € / t	49,00 € / t	49,00 € / t
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	160,00 € / t*	160,00 € / t*	160,00 € / t*

* Incl. Entsorgungslogistik

Die für 2020 angesetzten Abfuhrkosten für Bio-, Rest- und Spermmüll steigen im Rahmen der vertraglichen Preisanpassung gegenüber der Vorjahresberechnung nur geringfügig um 0,78%. Der zusätzliche Logistik- und Personalaufwand für die Sicherung der Bioabfallqualität wird aufgrund des 2018 verzeichneten höheren Kostenumfangs angepasst. Der im Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschrif-

ten zur Vermeidung von Rückwärtsfahrten entstehende Aufwand wird nochmals in gleichem Umfang wie im Vorjahr angesetzt.

Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Kostenanteil für die Papiersammlung berücksichtigt die vertragliche Preisanpassung, die leicht gestiegenen Behälterzahlen, den erhöhten Aufwand für die Erneuerung des Behälterbestandes sowie ebenfalls einen Aufwand für die Umsetzung des Rückfahrverbotes. Der Kostenanteil für Verpackungen, der von der ESG kreisweit direkt mit den 10 dualen Systemen abgerechnet wird, ist von den Kosten der Papiersammlung bereits abgezogen (z.Z. 1,20 €/E*a zzgl. MwSt.; siehe Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Papiertonne in der Anlage).

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2020 keine Änderungen ergeben.

Die Festlegung der Gebührensätze des Kreises Soest steht noch unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Bereinigte Einwohnerzahlen nach Landesbetrieb Information und Technik

(IT NRW vormals LDS)

	30.06.2017	30.06.2018	Veränderungen 17 - 18	
			Zahl	%
Anzahl	12.006	11.962	-44	-0,37

Die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorvorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (neue Datenbasis des Zensus 2011) ist Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises.

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 2018				Haushaltsjahr 2019			
	Jahresergebnis 18		Stand 8/18		Stand 8/19*		Hochrechnung bis 31.12.19	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	153,71	1.866,05	106,65	1.294,76	102,64	1.240,92	153,96	1.861,38
Bioabfall	138,07	1.676,19	106,65	1.294,76	100,29	1.212,48	150,43	1.618,72
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	7,27	88,28	4,63	56,20	3,22	38,87	4,82	58,31
PPK	89,34	841,84	43,05	522,67	37,68	455,57	64,60	780,98
LVP	31,92	387,55	22,88	277,81	17,87	215,99	30,63	370,27
Glas	22,92	278,24	15,87	192,64	13,80	166,90	23,67	286,11
wilder Müll	1,57	19,10	1,05	12,73	0,64	7,70	0,96	11,55

* Papier, Glas u. LVP nur bis 7/19

	Kalkulationsjahr 2019		Kalkulationsjahr 2020		Kalkulationsjahr 2020 gegen Kalkulationsjahr 2019			
	Prognosemengen 2019		Mengen 2020					
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	158,81	1.950,00	161,29	1.950,00	2,48	1,56	0,00	0,00
Bioabfall	169,56	2.050,00	169,56	2.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Sperrmüll	8,27	100,00	8,27	100,00	0,00	0,02	0,00	0,00
PPK	78,58	950,00	78,58	950,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LVP	34,43	380,00	31,43	380,00	-3,00	-8,71	0,00	0,00
Glas	24,81	300,00	24,81	300,00	0,00	0,02	0,00	0,00
wilder Müll	2,07	25,00	2,07	25,00	0,00	-0,11	0,00	0,00

Die für die Kalkulation anzusetzenden Abfallmengen wurden entsprechend dem Mengenverlauf der Jahre 2018/2019 unter Berücksichtigung der üblichen Schwankungen fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens

	Haushaltsjahr 2018		Haushaltsjahr 2019				Kalkulationsjahr 2020			
	Stand 12 / 18		Kalkulation 2019		Stand 08 / 19		Kalkulation 2020		Veränderungen gegenüber Kalkulation 2019	
	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße %	Volumen * %
Restmüll										
80 l	2.580	5.366.400	2.650	5.512.000	2.577	5.360.160	2.650	5.512.000	0,00	0,00
Füllgrad %										
120 l	992	3.095.040	985	3.073.200	991	3.091.920	985	3.073.200	0,00	0,00
Füllgrad %										
240 l	449	2.801.760	370	2.308.800	471	2.939.040	390	2.433.600	5,41	5,41
Füllgrad %							100%	2.433.600		
Summe	4.021	11.263.200	4.005	10.894.000	4.039	11.391.120	4.025	11.018.800	0,50	1,15
Summe Füllgrad							11.018.800			
Bioabfall										
120 l	2.194	6.845.280	2.240	6.988.800	2.192	6.839.040	2.210	6.895.200	-1,34	-1,34
Füllgrad %							100%	6.895.200		
240 l	1.004	6.264.960	985	6.146.400	1.024	6.389.760	1.000	6.240.000	1,52	1,52
Füllgrad %							100%	6.240.000		
Summe	3.198	13.110.240	3.225	13.135.200	3.216	13.228.800	3.210	13.135.200	-0,47	0,00
Summe Füllgrad							13.135.200			

* = Jahresvolumen bei 14 - täglicher Abfuhr Biotonne und Restmüll (26 Abfahren)

7.235 24.154.000

Der Behälterbestand wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung fortgeschrieben.

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfuhren; Festlegung der Sondergebühren)

1.5.1. Sperrmüll

	Haushaltsjahr 18 Stück	Haushaltsjahr 2019			Kalkulationsjahr 2020	
		Kalkulation Stück	Stand 08/19 Stück	Hochrechnung 19 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 19 in %
Anzahl Anmeldungen Abfuhren	222	150	97	146	150	0,00

Alle im Zusammenhang mit dem Sperrmüll entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung des Sperrmülls wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 117,85

Festgelegter Gebührensatz: € 35,00

1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte

	Haushaltsjahr 18 Stück	Haushaltsjahr 2019			Kalkulationsjahr 2020	
		Kalkulation Stück	Stand 8/19 Stück	Hochrechnung 19 Stück	Kalkulation Stück	Abweichung gegenüber Kalkulation 19 in %
Menge in Stück	4	3	1	2	2	-33,33

Alle im Zusammenhang mit den Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung der Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 71,41

Festgelegter Gebührensatz: € 10,00

Aufgrund der verschwindend geringen Zahl an Anmeldungen ist nicht auszuschließen, dass neben der kostenlosen Abgabemöglichkeit am AWZ Werl und der Rücknahme durch den Handel auch illegale Wege genutzt werden (fahrende Schrottsammler).

1.5.3. Restmüllsäcke

	Haushaltsjahr 18 Stück	Haushaltsjahr 2019			Kalkulationsjahr 2020	
		Kalkulation Stück	Stand 8/19 Stück	Hochrechnung 19 Stück	Kalkulation Stück	Abweichung gegenüber Kalkulation 19 in %
Menge in Stück	75	90	60	90	90	0,00

Alle im Zusammenhang mit den Beistellsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 60l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Betrag wird zur Verwaltungsvereinfachung auf einen

runden EURO-Betrag abgerundet. Der so festgesetzte Gebührensatz ist weitgehend kostendeckend und wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diese Erlöse entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 4,73

Festgelegter Gebührensatz: € 4,50

1.5.4. Sondergestellung 1.100 Papiercontainer

	Haushaltsjahr 18 Stück	Haushaltsjahr 2019			Kalkulationsjahr 2020	
		Kalkulation Stück	Stand 8/19 Stück	Hochrechnung 19 Stück	Kalkulation Stück	Abweichung gegenüber Kalkulation 19 in %
Menge						
in	24	30	26	26	30	0,00
Stück						

Die Gestellung einer 240 l Papiertonne ist Bestandteil der Gebühren für die Restmüllbehälter. Die für die Sondergestellung eines 1.100 l Papiercontainers entstehenden Kosten und die danach festzusetzende Sondergebühr werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Anlage).

Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch 1.100 l Papiercontainer verursachten Kostenbeitrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die 1.100 l Papiercontainer ist als kostendeckend anzunehmen:

Festgelegter Gebührensatz: € 74,08

1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter (Biotonne, Papiertonne)

Die an den Kompostierungsanlagen in den Bioabfallanlieferungen festgestellten hohen Verunreinigungen mit Störstoffen (insbesondere mit Kunststofftüten) erfordern flächendeckende Kontrollen bei der Abfuhr. Beanstandete Behälter sind, soweit ein Nachsortieren nicht möglich/zumutbar ist, zur Sonderleerung bei der nächsten Restmüllabfuhr bereitzustellen. Entsprechendes gilt auch für nicht ordnungsgemäß befüllte Papiertonnen.

Für den mit der Sonderleerung einer fehlbefüllten Bio- oder Papiertonne verbundenen Aufwand wird eine verursachergerechte Sondergebühr vorkalkuliert, die bei Abgabe der benötigten Gebühren-Banderole (zur Kennzeichnung der Sonderleerungsberechtigten Behälter) erhoben wird:

	120 l	240 l
Entsorgung/Verwertung		
Kalkulation Beistellsack 70 l	4,73 €	
Kosten pro l Restmüll	0,07 €	
gem. Kalkulation Beistellsäcke ca. 0,10 € * entsprechende l	8,10 €	16,21 €
Banderole	€ pro Stück	
	0,50 €	0,50 €
Verwaltung		
zusätzlicher Verwaltungsaufwand 10 min bei 56,85 € pro Std.	9,48 €	9,48 €
Summe	18,08 €	26,18 €
Gebühr gerundet	18,00 €	26,00 €

Alle im Zusammenhang mit den Sonderleerungen entstehenden Kosten sind in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen. Der kalkulierte Sonder-Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch die Sonderleerung verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

1.6. Verwaltungs- / Bauhofkosten

	Haushalt 2018 €	Kalkulation 2019 €	Kalkulation 2020 €	Veränderungen zum Vorjahr in %
Verwaltung				
Personalkosten	32.040,94 €	35.217,90 €	33.642,99 €	-4,47
Innere Verrechnung				
Verwaltungsgemeinkosten	6.408,19 €	7.043,58 €	6.728,60 €	-4,47
EDV-Kosten	4.806,14 €	5.282,69 €	5.046,45 €	-4,47
Sonstiges, Behälterinventur	- €	3.000,00 €	23.000,00 €	666,67
Bauhofleistungen (Straßenpapierkörbe, wilder Müll) Containerstandplatzreinigung	16.196,17 €	22.293,30 €	17.413,91 €	-21,89
Summe	59.451,44 €	72.837,47 €	85.831,95 €	17,84

Die Kostenansätze werden aufgrund der aktualisierten Kostenanteile angepasst. Dabei wird zwischen reinen Verwaltungskosten und dem operativen Aufwand des Bauhofes differenziert. Für 2020 wird ein zusätzlicher Sonderaufwand von 20.000 € für die Durchführung einer Behälterinventur mittels Inventurmarken angesetzt. Nach dem in anderen Kommunen mehrfach bewährten Verfahren sollen die Behälter mit Marken gekennzeichnet werden, die die Abfallart, das Volumen und das Grundstück ausweisen, dem der jeweilige Behälter zugeordnet ist. Der Versand der Marken erfolgt in einem automatisierten Verfahren, das von der ESG betreut wird. Abgesehen von dem Beitrag zur Gebührengerechtigkeit ist damit zu rechnen, dass durch die Nachmeldung von Behältervolumen ein positiver Effekt entsteht, der die Gebühren in den nächsten Jahren entlasten kann. Der Zusatzaufwand wird durch eine entsprechend höhere Auflösung von Rücklagen aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre abgedeckt.

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2019				Kalkulationsjahr 2020		
	Kalkulation netto €	Kalkulation brutto €	Ist bis 08/19 €	Hochrechnung €	Kalkulation netto €	Kalkulation brutto €	Veränderungen gegenüber Kalkulation 2019 in %
Erlöse							
DSD							
Nebentgelt DSD (Standplatzreinigung)	10.925,46	13.001,30			10.885,42	12.953,65	-0,37
Zwischensumme	10.925,46	13.001,30			10.885,42	12.953,65	-0,37
Einnahmen aus Sondergebühren							
Restmüllsäcke		405,00	270,00	405,00		405,00	0,00
Sperrmüll		5.250,00	3.395,00	5.092,50		5.250,00	0,00
Kühi-/Haushaltsgroßgeräte		30,00	10,00	20,00		20,00	-33,33
1.100 l Papiercontainer		2.103,26		2.103,26		2.222,42	5,87
Zwischensumme	0,00	7.788,26	3.675,00	7.620,76	0,00	7.897,42	1,40
Summe		20.789,56	3.675,00	7.620,76		20.851,07	0,30

DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen wird auf Basis der erneut kreisweit über die ESG mit den dualen Systemen geschlossenen Nebentgeltvereinbarung mit einem Betrag von 0,91 €/EW*a (netto) für 2020 angesetzt. Die Zahlungen der dualen Rücknahmesysteme für Verpackungen sind aber weiterhin dem latenten Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit der Systeme ausgesetzt.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Die dargestellten Erlöse aus dem Bereich, für den Sondergebühren erhoben werden, ergeben sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl. 1.5.).

1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren

Nach den kommunal-abgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Kalkulation für 2020 wird der Restbetrag des Überschusses aus 2016 von 35.000,00 € und ein Teilbetrag von 25.608,28 € aus dem Überschuss des Jahr 2017 gebührenmindernd zugeführt.

2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse

Die Kosten im Bereich Sammlung und Transport steigen im kommenden Jahr um etwa 2,5 % an.

Die Kosten für Entsorgung und Verwertung bleiben aufgrund der Gebührenstabilität auf Seiten des Kreises nahezu unverändert (-0,09 %).

Im Bereich Verwaltung und Bauhof steigen die Kosten in Summe nur aufgrund des Sonderaufwandes für die geplante Behälterinventur. Ansonsten liegen die aktualisierten Personal- und anteiligen Gemeinkosten durchweg unter den Vorjahresansätzen.

Die Summe aller Kosten liegt 2,19 % über der Vorjahressumme. Unter Berücksichtigung der von den Kosten abgesetzten Erlösen und Erträgen sowie dem erhöhten Ausgleichsbetrag aus Gebührenüberschüssen (Gegenfinanzierung der Behälterinventur) ergibt sich schließlich nur eine geringfügige Anpassung des Gesamt-Gebührenbedarfes gegenüber dem Vorjahr um +0,76 %.

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2019				Kalkulationsjahr 2019			
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €
Kosten								
2.1. Sammlung und Transport								
2.1.1. Restmüll								
80 l	2.577		22,23	57.284,65	2.650		22,23	58.905,30
120 l	991		22,23	22.029,14	985		22,23	21.894,99
240 l	471		22,71	10.694,15	370		22,71	8.401,43
2.1.2. Bioabfall								
120 l	2.192		22,23	48.726,41	2.240		22,23	49.791,65
240 l	1.024		22,71	23.250,12	985		22,71	22.365,98
Biotonnenkontrollen				10.000,00				10.000,00
2.1.3. Behälterkosten				29.750,00				29.750,00
2.1.3. Papier				61.062,63				61.062,63
2.1.4. Prüfung Rückfahrverbot				25.000,00				25.000,00
Summe	7.255			287.797,10	7.230			287.171,98
2.1.3. Sonderdienste								
Restmüllsäcke	90		1,99	179,10	90		1,99	179,10
Spermmüll	146		18,54	2.697,60	150		18,54	2.780,70
Kühlggeräte/Haushaltsgroßgeräte	2		13,54	27,08	3		13,54	40,64
Summe				2.903,78				3.000,44
Summe				290.700,88				290.172,42
2.2. Entsorgung / Verwertung								
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	128.464,20			10,70	128.464,20
Entsorgung Restmüll		1.861,38	123,00	228.949,74		1.950,00	123,00	239.850,00
Entsorgung Spermmüll		58,31	123,00	7.171,52		100,00	123,00	12.300,00
Verwertung Bioabfall		1.818,72	75,00	136.404,00		2.050,00	75,00	153.750,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00		0,00	49,00	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00			0,00	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott								
Ents. Schadstoffe, Kühlggeräte								
wilder Müll / Straßenpapierk.*		11,55	160,00	1.848,00		25,00	160,00	4.000,00
Summe				502.837,46				538.364,20
2.3. Verwaltungskosten								
Verwaltung								
Personalkosten				35.217,90				35.217,90
Verwaltungsgemeinkosten				7.043,58				7.043,58
EDV - Kosten				5.282,69				5.282,69
Sonstiges				3.000,00				3.000,00
Bauhofleistungen				22.293,30				22.293,30
Summe				72.837,47				72.837,47
2.4. Mehrwertsteuer								
Nebentgelt DSD				2.075,84				2.075,84
Summe				2.075,84				2.075,84
Summe Kosten				888.461,64				903.449,83
Erlöse								
DSD								
Nebentgelt DSD				13.001,30				13.001,30
Einnahmen aus Sondergeb.								
Restmüllsäcke	90		4,50	405,00	90		4,50	405,00
Spermmüll	146		35,00	5.092,50	150		35,00	5.250,00
Kühlggeräte/Haushaltsgroßgeräte	2		10,00	20,00	3		10,00	30,00
1.100 l Papiercontainer	26		70,11	2.103,26	30		70,11	2.103,26
Summe Erlöse				20.622,06				20.789,86
Summe Kosten - Erlöse				847.829,58				882.660,37
Ausgleich Überdeckung 2015				25.000,00				25.000,00
Ausgleich Überdeckung 2016				22.230,51				22.230,51
Summe Kosten - Erlöse				800.599,07				835.429,86

Kennzeichnung	Kalkulationsjahr 2020				Veränderungen 19 - 20 in %	Veränderungen 19 - 20 in Euro
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis Eur	Kalkulation Eur		
Kosten						
2.1. Sammlung und Transport						
2.1.1. Restmüll						
80 l	2.650		22,41	59.380,41	0,81	475,10
120 l	985		22,41	22.071,58	0,81	176,59
240 l	390		22,88	8.924,64	6,23	523,21
2.1.2. Bioabfall						
120 l	2.210		22,41	49.521,02	-0,54	-270,63
240 l	1.000		22,88	22.883,70	2,31	517,72
Biotonnenkontrollen				12.500,00	25,00	2.500,00
2.1.3. Behälterkosten				29.750,00	0,00	0,00
2.1.3. Papier				64.372,15	5,42	3.309,52
2.1.4. Umsetzung Rückfahrverbot				25.000,00	0,00	0,00
Summe	7.235			294.403,50	2,52	7.231,52
2.1.3. Sonderdienste						
Restmüllsäcke	90		1,99	179,10	0,00	0,00
Sperrmüll	150		18,68	2.802,45	0,78	21,75
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	2		13,65	27,30	-32,63	-13,34
Summe				3.008,85	0,28	8,41
Summe				297.412,35	2,50	7.239,93
2.2. Entsorgung / Verwertung						
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	127.993,40	-0,37	-470,80
Entsorgung Restmüll		1.950,00	123,00	239.850,00	0,00	0,00
Entsorgung Sperrmüll		100,00	123,00	12.300,00	0,00	0,00
Verwertung Bioabfall		2.050,00	75,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte						
wilder Müll / Straßenpapierk.*		25,00	160,00	4.000,00	0,00	0,00
Summe				537.893,40	-0,09	-470,80
2.3. Verwaltungskosten						
Verwaltung						
Personalkosten				33.642,99	-4,47	-1.574,91
Verwaltungsgemeinkosten				6.728,60	-4,47	-314,98
EDV - Kosten				5.046,45	-4,47	-236,24
Sonstiges				23.000,00	666,67	20.000,00
Bauhofleistungen				17.413,91	-21,89	-4.879,39
Summe				85.831,95	17,84	12.994,48
2.4. Mehrwertsteuer						
Nebentgelt DSD				2.068,23	-0,37	-7,61
Summe				2.068,23	-0,37	-7,61
Summe Kosten				923.205,93	2,19	19.758,00
Erlöse						
DSD						
Nebentgelt DSD				12.953,65	-0,37	-47,65
Einnahmen aus Sondergeb.						
Restmüllsäcke	90		4,50	405,00	0,00	0,00
Sperrmüll	150		35,00	5.250,00	0,00	0,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	2		10,00	20,00	-33,33	-10,00
1.100 l Papiercontainer	30		74,08	2.222,42	5,67	119,16
Summe Erlöse				20.851,07	0,30	81,51
Summe Kosten - Erlöse				902.354,86	2,23	19.694,49
Ausgleich Überdeckung 2016				35.000,00		
Ausgleich Überdeckung 2017				25.608,28	28,32	13.377,77
Summe Kosten - Erlöse				841.746,58	0,76	6.316,72

* incl. Entsorgungslogistik

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebühren

Das bisherige Umrechnungsmodell wird bei der folgenden Berechnung der Gebührensätze für das Jahr 2020 in Grundzügen beibehalten. Im Einzelnen werden folgende Gebührenmaßstäbe angewandt:

Der Sockelbetrag je Behälter enthält

- die tatsächlich nach dem Abfuhrvertrag je Behälter anfallenden Kosten sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Behälter (Bio- und Restabfallbehälter)
- die Kosten für die Durchführung von Störstoff-Kontrollen (nur Biotonne)
- den Aufwand für die Umsetzung des Rückfahrverbotes (Bio- und Restabfallbehälter)
- die Verwaltungs- und Bauhofkosten, die für jedes an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossene Grundstück anfallen (nur Restabfallbehälter)
- die für die Papiertonne anfallenden Kosten (nur Restabfallbehälter)

Der Volumen-Betrag enthält die in einem Verhältnis zum Umfang des genutzten Behältervolumens stehenden Kosten:

- Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall
- Kosten der zusätzlichen Entsorgungs- und Verwertungsangebote, die in der Entsorgungsgrundgebühr des Kreises enthalten sind (einschließlich verrechneter Verwertungserlöse) und für die keine kostendeckenden Sondergebühren erhoben werden (nur Restabfallbehälter)

Der Gebührensatz für den jeweils angemeldeten Abfallbehälter errechnet sich aus dem Behältersockelbetrag und dem volumenbezogenen Betrag.

Die Verteilung des Ausgleichsbetrages aus dem Jahr 2016 und 2017 erfolgt entsprechend der bei der Gebührenberechnung für das Jahr 2016/17 verwendeten Maßstäbe (siehe Anlage zur Verteilung der Überschuss-/Unterdeckungsbeträge 2016 und 2017).

Die dargestellte Umrechnung der Kosten und Erlöse sowie des Ausgleichsbetrages auf die einzelnen Gebührentarife führt zu geringfügigen Anpassungen gegenüber den bisher gültigen Gebührensätzen. Bei den Restabfallbehältern ergeben sich Veränderungen lediglich zwischen – 0,71 und + 0,17 %. Auch die Gebührensätze der Biotonnen verändern sich nur um + 0,55 % bzw. + 1,00 %. Insgesamt ergeben sich bei den Abfallgebühren also wiederum nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Umrechnung der Kosten / Erlöse 2020 (Füllgrad: Restmüll 240 l - 100%, Biomüll, 240 l - 100%)

Kostenarten	Ges.-Gebühr €	Restmülltonne						Biotonne				€/Grundstk.
		80 l		120 l		240 l		120 l		240 l		
		€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	
Transport / Sammlung												
Restmüll	90.376,63	22,41		22,41		22,88						
Bioabfall	72.404,72							22,41		22,88		
Behälterkosten	29.750,00	4,11		4,11		4,11		4,11		4,11		
Biotonnenkontrollen	12.500,00							3,89		3,89		
Umsetzung Rückfahrverbot	25.000,00	3,46		3,46		3,46		3,46		3,46		
Papier	64.372,15	15,99		15,99		15,99						
Spermüll	2.802,45		0,53		0,79		1,59					
Kühlergeräte/Haushaltsgroßgeräte	27,30		0,01		0,01		0,02					
Restmüllsäcke	179,10		0,03		0,05		0,10					
Summe	297.412,35	45,97	0,67	45,97	0,85	46,44	1,70	33,87	0,00	34,35	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung												
Entsorgungsgrundgebühr	127.963,40	0,00	24,16	0,00	36,24	0,00	72,48					
Restmüll	239.850,00		45,28		67,91		135,83					
Spermüll	12.300,00		2,32		3,48		6,97					
Bioabfall	153.750,00							36,52		73,04		
Grün- und Strauchschutt	0,00		0,00		0,00		0,00					
Seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00					
Schadstoffe, Kühlergeräte PPK, E - Schrott												
wilder Müll / Straßenpapierk	4.000,00		0,76		1,13		2,27					
Summe	537.893,40	0,00	72,51	0,00	108,77	0,00	217,54	0,00	36,52	0,00	73,04	0,00
Verwaltung												
Personalkosten	33.542,99	8,36		8,36		8,36						
Verwaltungsgemeinkosten	6.728,60	1,67		1,67		1,67						
EDV - Kosten	5.046,45	1,25		1,25		1,25						
Sonstiges	23.000,00	5,71		5,71		5,71						
Bauhilfeleistungen	17.413,91	4,33		4,33		4,33						
Summe	85.831,95	21,32	0,00	21,32	0,00	21,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstiges												
Mehrwertsteuern												
Nebentgelt DSD	2.068,23		0,39		0,59		1,17					
Summe	2.068,23	0,00	0,39	0,00	0,59	0,00	1,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Kosten	923.205,93	67,29	73,47	67,29	110,21	67,77	220,42	33,87	36,52	34,35	73,04	
Erlösarten												
Nebentgelte DSD	12.953,65		2,45		3,67		7,34					
Restmüllsäcke	405,00		0,09		0,11		0,23					
Spermüll	5.250,00		0,99		1,49		2,97					
Kühlergeräte/Haushaltsgroßgeräte	20,00		0,00		0,01		0,01					
1.100 l Papiercontainer	2.222,42	0,55		0,55		0,55						
Summe	20.851,07	0,55	3,52	0,55	5,27	0,55	10,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	902.354,86	66,74	69,96	66,74	104,93	67,22	209,87	33,87	36,52	34,35	73,04	0,00
Überdeckung 2016	35.000,00	2,20	3,09	2,20	4,54	2,20	8,28	0,94	1,60	0,94	3,20	
Überdeckung 2017	15.608,28	1,02	1,29	1,02	1,94	1,02	3,88	0,54	0,89	0,54	1,38	
Sonderauflösung Behälterinventur	10.000,00	2,48		2,48		2,48						
Gebühr 2020	841.746,58	126,51		159,39		258,22		66,61		101,32		

4. Gebührenvergleich 2019 - 2020

						Grundstücks- gebühr
	Restmülltonne			Biotonne		
	80	120	240	120	240	
2019	126,39 €	159,69 €	260,08 €	65,95 €	100,78 €	0,00 €
2020	126,61 €	159,39 €	258,22 €	66,61 €	101,32 €	0,00 €
Vergleich 2019 - 2020	0,22 €	-0,30 €	-1,86 €	0,66 €	0,56 €	0,00 €
	0,17%	-0,19%	-0,71%	1,00%	0,55%	0,00%

Vorkalkulation

Kostentypen	€	Restmüllsäcke				Sperrmüll				Kühler/Weilenaustauschgrüße				1.100 l Papercanister			
		Anteil	Summe	Umrechnung Volumen	€/Stk	Anteil	Summe	Umrechnung Volumen	€/l	Anteil	Summe	Umrechnung Stück	€/l	Anteil	Summe	Umrechnung Stück	€/l
Transport / Bereinigung																	
Restmüll	80.376,83	100	80.376,83				0,00				0,00					0,00	
Diabfall	72.404,72	100	72.404,72				0,00				0,00					0,00	
Reife/Reifen	29.750,00	0	0,00				0,00				0,00					0,00	
Brennstoffkosten	12.500,00	0	0,00				0,00				0,00					0,00	
Papier	84.372,15	100	84.372,15				0,00				0,00		100	84.372,15		0,00	
Sperrmüll	2.802,45	100	2.802,45		100	2.802,45					0,00					0,00	
Kühler/Weilenaustauschgrüße	27,30	100	27,30				0,00			100	27,30					0,00	
Restmüllsäcke	179,10	100	179,10				0,00				0,00					0,00	
Prüfung Kabinen/Verbot	25.000,00	100	25.000,00				0,00				0,00					0,00	
Summe	297.412,23		297.412,23				2.802,45				27,30					84.372,15	
Entsorgung / Verwertung																	
Entsorgungsgrundgebühren	127.993,40	100	127.993,40				0,00				0,00					0,00	
Restmüll	239.850,00	100	239.850,00				0,00				0,00					0,00	
Sperrmüll	12.300,00	100	12.300,00		100	12.300,00					0,00					0,00	
Diabfall	153.750,00	100	153.750,00				0,00				0,00					0,00	
Spezielle Systeme	0,00	100	0,00				0,00				0,00					0,00	
PPK, E - Schutz																	
Schadstoffe / Kühler/Weilenaustauschgrüße																	
Wilder Müll / Straßenpark	4.000,00	100	4.000,00				0,00				0,00					0,00	
Summe	637.893,40		637.893,40				12.300,00				0,00					0,00	
Verwaltung																	
Personalkosten	33.642,00	100	33.642,00		3	1.098,29				0,1	33,64			1	336,42		
Verwaltungsgemeinkosten	6.728,80	100	6.728,80		3	201,89				0,1	33,64			1	67,29		
EDV-Kosten	5.046,45	100	5.046,45		3	151,79				0,1	33,64			1	50,46		
Sonstiges	23.000,00	100	23.000,00		3	690,00				0,1	33,64			1	230,00		
Bauhofleistungen	17.413,91	100	17.413,91		3	522,43					0,00					0,00	
Summe	86.831,16		86.831,16			2.674,94					116,02					684,12	
Sonstiges																	
Mehrwertsteuer																	
Nebenertrag DSO	2.068,23	100	2.068,23				0,00				0,00					0,00	
Summe	2.068,23		2.068,23				0,00				0,00					0,00	
Erlösarten																	
Nebenertrag DSO	12.993,80	100	12.993,80				0,00				0,00					0,00	
Summe	12.993,80		12.993,80				0,00				0,00					0,00	
Summe (Kosten)	315.283,23		315.283,23			11.219,39			17.977,21		189	107,38			2	11,41	

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2016

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.
Kostenarten									
Transport / Sammlung									
Restmüll	85.626,09	85.626,09	85.626,09						
Bioabfall	67.313,18				67.313,18	67.313,18			
Papier	44.559,77	44.559,77	44.559,77						
Spermmüll	3.058,78	3.058,78		3.058,78					
Schadstoffe	0,00	0,00		0,00					
Kühlergeräte/Haushaltsgroßgeräte	65,75	65,75		65,75					
Restmüllsäcke	696,50	696,50		696,50					
Weihnachtsbäume	0,00	0,00		0,00					
Summe	201.320,07	134.006,89	130.185,86	3.821,03	67.313,18	67.313,18	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	128.828,00	128.828,00		128.828,00					
Restmüll	233.700,00	233.700,00		233.700,00					
Spermmüll	14.760,00	14.760,00		14.760,00					
Bioabfall	149.625,00				149.625,00		149.625,00		
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK Schadstoffe Kühlergeräte E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	1.600,00	1.600,00		1.600,00					
Summe	528.513,00	378.888,00	0,00	378.888,00	149.625,00	0,00	149.625,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	32.764,46	32.764,46	32.764,46						
Verwaltungsgemeinkosten	8.009,66	8.009,66	8.009,66						
EDV - Sachkosten	5.527,44	5.527,44	5.527,44						
Öffentlichkeitsarbeit	3.000,00	3.000,00	3.000,00						
Bauhilfeleistungen									
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	18.779,43	18.779,43	18.779,43						
Summe	68.080,99	68.080,99	68.080,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebentgelte DSD	2.081,72	2.081,72		2.081,72					
Erlösarten									
Nebentgelte DSD	13.038,12	13.038,12		13.038,12					
Restmüllsäcke	1.400,00	1.400,00		1.400,00					
Spermmüll	5.950,00	5.950,00		5.950,00					
HH-Großgeräte / Kühlergeräte	50,00	50,00		50,00					
Vermischte Einnahmen	1.333,86	1.333,86	1.333,86						
Summe	21.771,98	21.771,98	1.333,86	20.438,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2016	778.223,80	561.285,62	196.932,99	364.352,63	216.938,18	67.313,18	149.625,00	0,00	0,00
	100,00	72,12	25,31	46,82	27,88	8,66	19,23	0,00	0,00

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2017

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

Kostenarten	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€/St.	€/Vol.	€ ges.	€/St.	€/Vol.	€ ges.	€/St.
Transport / Sammlung									
Restmüll	86.062,23	86.062,23	86.062,23						
Bioabfall	67.864,15				67.864,15	67.864,15			
Behälterkosten	29.750,00	16.665,02	16.665,02		13.084,98	13.084,98			
Biotonnenkontrollen	10.000,00				10.000,00	10.000,00			
Papier	43.986,14	43.986,14	43.986,14						
Sperrmüll	2.698,92	2.698,92		2.698,92					
Schadstoffe	0,00	0,00		0,00					
Kühlergeräte/Haushaltsgroßgeräte	39,45	39,45		39,45					
Restmüllsäcke	199,00	199,00		199,00					
Summe	240.699,89	149.650,76	146.713,39	2.937,37	90.949,13	90.949,13	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	129.363,00	129.363,00		129.363,00					
Restmüll	233.700,00	233.700,00		233.700,00					
Sperrmüll	12.300,00	12.300,00		12.300,00					
Bioabfall	153.750,00				153.750,00	153.750,00			
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlergeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	1.600,00	1.600,00		1.600,00					
Summe	530.713,00	376.963,00	0,00	376.963,00	153.750,00	0,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	38.190,00	38.190,00	38.190,00						
Verwaltungsgemeinkosten	7.730,00	7.730,00	7.730,00						
EDV - Sachkosten	5.335,00	5.335,00	5.335,00						
Öffentlichkeitsarbeit	3.000,00	1.680,52	1.680,52		1.319,48	1.319,48			
Bauhofleistungen									
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	16.758,11	16.758,11	16.758,11						
Summe	71.013,11	69.693,63	69.693,63	0,00	1.319,48	1.319,48	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebentgelte DSD	2.090,36	2.090,36		2.090,36					
Erlösarten									
Nebentgelte DSD	13.092,26	13.092,26		13.092,26					
Restmüllsäcke	400,00	400,00		400,00					
Sperrmüll	5.250,00	5.250,00		5.250,00					
HH-Großgeräte / Kühlergeräte	30,00	30,00		30,00					
1.100 l Papiercontainer	1.419,76	1.419,76		1.419,76					
Summe	20.192,02	20.192,02	0,00	20.192,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2017	824.224,34	578.205,73	216.407,02	361.798,71	246.018,61	92.268,61	153.750,00	0,00	0,00
	100,00	70,16	26,26	43,90	29,85	11,19	18,65	0,00	0,00

Berechnung Papierabfuhr für 2020

Behälter	Anzahl 2019	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	4.201,00	15,59	2,96	18,55	38.968,69
1100	32,00	62,36	11,85	74,21	1.187,33
240	4.201,00	16,06	3,05	19,11	40.137,75
1100	32,00	64,23	12,20	76,43	1.222,95
					81.516,72

	Kostenanteil	EW	Preis in €	MwST 19%	Ges. Preis
Verpackung	1,20	12.006	14.407,20	2.737,37	17.144,57

Gesamtsumme Papierabfuhr					64.372,15
---------------------------------	--	--	--	--	------------------

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01 Abwasser	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Porsche 13.11.2019

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter	<i>Poc 13/11/19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	27.11.2019				
Rat		oef	11.12.2019				

Betr.: Zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.11.2019:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

Erläuterungen:

Pos. 34-36 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung für das Jahr 2020 belaufen sich auf insgesamt 627.760,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2020 entsprechend zugeordnet.

Pos 37-39 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2020 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 3.788.743,00 €**, das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2020“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde auf **5 %** festgesetzt. Er wird mit dem bereinigten Restbuchwert multipliziert. Die Gesamthöhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich gerundet auf insgesamt 494.148,00 €, die wiederum den jeweiligen Produkten nach dem Anlagespiegel 2020 zugeordnet wurden.

Pos. 8,9 und 30 – 33 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 535.934,00 €. Die Abwasserabgabe beträgt insgesamt 16.289,00 €.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Schmutzwasser/Regenwasser (Pos. 32 u. 33) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2019 zurückgeschrieben.

Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlamm Beseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 21.750,85 € bzw. 3.130,48 € und damit auf insgesamt 24.811,33 €.

Pos. 4 und 40 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten des Vorjahres berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile durch Stundenaufzeichnungen ermittelt.

Da die Personalkosten den jeweiligen Produkten (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können, wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt.

Pos. 5-7 und 10-29 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden incl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Unterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten incl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen dem Urbudget für das Haushaltsjahr 2020. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 47 – Frischwasserverbrauch

Es wurde ein Durchschnittswert der letzten 3 Verbrauchsjahre gebildet und folglich mit **389.677,21 m³** kalkuliert, um die entsprechenden Entwicklungen der letzten Jahre vollumfänglich zu berücksichtigen.

Pos. 48 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftsverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt **1.233.529,32 m²**.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Produkten Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasser-

kanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Pos. 43-45 – Über- und Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2016 und 2017

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode vier Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Schmutzwasser:

1. Das Betriebsergebnis 2016 stellt insgesamt eine Unterdeckung von 4.894,28 € dar.

Regenwasser:

1. Das Betriebsergebnis 2016 stellt insgesamt eine Unterdeckung von 64.034,87 € dar.
2. Das Betriebsergebnis 2017 stellt insgesamt eine Überdeckung von 774,98 € dar.

Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenhaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welver wird vorgeschlagen, folgende Über- bzw. Unterdeckungen aus dem die Gebührenkalkulation 2020 einzustellen.

Schmutzwasser:

1. Die Unterdeckung des Betriebsergebnisses 2016 i. H. v. 16.314,26 € muss zu 30% in die Gebührenkalkulation 2020 eingestellt werden. Dies entspricht einer anteiligen Unterdeckung von 4.894,28 €.

Regenwasser:

2. Die Unterdeckung des Betriebsergebnisses 2016 i. H. v. 91.478,40 € muss zu 70% in die Gebührenkalkulation 2020 eingestellt werden. Dies entspricht einer anteiligen Unterdeckung von 64.034,87 €.
3. Die Überdeckung des Betriebsergebnisses 2017 i. H. v. 774,98 € wird vollumfänglich in die Gebührenkalkulation 2020 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2020
 - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,47 €/m³** Abwasser und
 - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,88 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

**Zehnte Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welver
vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,47 €**.

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,88 €**.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		Erträge					
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1	-24.881,33	100,00	-24.881,33	-	-
2		Gesamterträge	-24.881,33		-24.881,33		
		Aufwendungen					
3							
4	5011-5032	Personalkosten	191.977,09	55,45	106.451,29	44,55	85.525,79
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	20.000,00	-	-	100,00	20.000,00
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	25.000,00	100,00	25.000,00	-	-
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	160.000,00	44,80	71.680,00	55,20	88.320,00
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	479.922,00	100,00	479.922,00	-	-
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	56.012,00	-	-	100,00	56.012,00
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen	550,00	100,00	550,00	-	-
11	524104	Stromaufwendungen (SW)	42.000,00	100,00	42.000,00	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (RW)	500,00	-	-	100,00	500,00
13	524104	Stromaufwendungen (MW)	100.000,00	44,80	44.800,00	55,20	55.200,00
14	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	1.200,00	44,80	537,60	55,20	662,40
16	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen	11.000,00	100,00	11.000,00	-	-
17	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile d	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
19	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
20	529111	Aufwendungen für die Herstellung privater Kanalgrundstücks- und -h	5.000,00	44,80	2.240,00	55,20	2.760,00
21	542901	Aufwendungen Kommunikations-/EDV-Dienstleistungen, -Wartungsv	5.000,00	-	-	100,00	5.000,00
22	543102	Fernmeldeaufwendungen (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
23	543102	Fernmeldeaufwendungen (MW)	200,00	44,80	89,60	55,20	110,40
24	543103	Dienst- und Schutzkleidungsaufwendungen (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
25	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	400,00	44,80	179,20	55,20	220,80
26	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	3.000,00	100,00	3.000,00	-	-
27	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	3.400,00	100,00	3.400,00	-	-
28	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	1.000,00	-	-	100,00	1.000,00
29	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	8.000,00	44,80	3.584,00	55,20	4.416,00
30	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	14.625,89	100,00	14.625,89	-	-
31	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	1.663,11	-	-	100,00	1.663,11
32	544101	Abwasserabgabe an das Land (SW)	45.000,00	100,00	45.000,00	-	-
33	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	27.000,00	-	-	100,00	30.000,00
34	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	144.360,00	100,00	144.360,00	-	-
35	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	187.536,00	-	-	100,00	187.536,00
36	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	295.864,00	44,80	132.547,07	55,20	163.316,93
37	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	88.261,65	100,00	88.261,65	-	-
38	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	142.334,02	-	-	100,00	142.334,02
39	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	263.552,52	44,80	118.071,53	55,20	145.480,99
40	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	57.593,13	55,45	31.935,39	44,55	25.657,74
41		Gesamtaufwendungen	2.364.270,07		1.348.241,89		1.019.028,18
42		Gebührenbedarf			1.348.241,89		1.019.028,18
43		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2016 hier von 30% (SW)			4.894,28		-
44		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2016 hier von 70% (RW)			-		64.034,87
45		Überdeckung aus Betriebsergebnis 2017 hier von 100% (RW)			-		-774,98
46		bereinigter Gebührenbedarf			1.353.136,17		1.082.288,06
47		Frischwasserverbrauch (cbm)			389.677,21		
48		abflusswirksame Fläche (qm)					1.233.529,32
49		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch			3,47		
50		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche					0,88

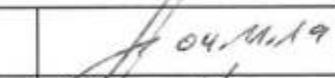
Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2020

Anlage 2

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2020	34.823.319,98 €	21.151.613,22 €	13.671.706,76 €	3.788.743,00 €	9.882.963,76 €	627.760,00 €	494.148,19 €	5,00%

2020	10.636.420,57 €	6.736.986,11 €	3.899.434,46 €	1.052.754,00 €	2.846.680,46 €	187.536,00 €	142.334,02 €	5,00%	RW
2020	8.666.741,44 €	6.294.120,48 €	2.372.620,96 €	607.388,00 €	1.765.232,96 €	144.360,00 €	88.261,65 €	5,00%	SW
2020	15.520.157,97 €	8.120.506,63 €	7.399.651,34 €	2.128.601,00 €	5.271.050,34 €	295.864,00 €	263.552,52 €	5,00%	MW

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-26-24	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Haverland 29.10.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	27.11.2019				
Rat			11.12.2019				

Betr.: Kalkulation der Kleineinleiterabgabe 2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.12.2019:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2020-

Im Jahr 2019 betrug die Kleineinleiterabgabe 43,68 EUR pro Person.

Im Jahr 2020 erhöht sich die Kleineinleiterabgabe um 3,41 EUR auf 47,09 EUR.
 Dies begründet sich im Verhältnis der Gesamtaufwendungen zur Zahl der Kleineinleiter.
 Diese haben sich von 34 auf 13 Kleineinleiter erheblich reduziert.

Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte für 2018 auf, dass der Zeitaufwand für die Erhebung der Kleineinleiterabgabe 1,0 % einer Vollzeitstelle ausmacht. Da sich 2019 ein erheblicher Rückgang der Kleineinleiter verzeichnen ließ, wurde der Zeitaufwand entsprechend auf 0,6 % herabgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

- die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2020 zu billigen und die Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2020 auf **47,09 Euro** pro Person festzusetzen.
- die vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

Gemeinde Welver

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-24

59514 Welver, 29.10.2019

KALKULATION
der Kleininleiterabgabe 2020
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleininleitungen

Im Gemeindegebiet Welver entwässern voraussichtlich im Jahr 2020 - 13 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleininleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl, der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung ist gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes wälzt die Gemeinde Welver die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

13 Einwohner : 2 = 6,5 SE x 35,79 € = 232,63 €

II. Abwasserabgabe insgesamt:

Abwasserabgabe f. Kleineinleitungen	+	232,63 €
Personalkosten	+	267,78 €
Gemeinkosten	+	58,20 €
Sachkosten	+	53,56 €

		612,17 €
		=====

III. Berechnung der Kleineinleiterabgabe:

612,17 € Kleineinleiter Gesamtkosten : 13 Einwohner = 47,09 €

Für das Jahr 2020 entfallen **47,09 €** pro Einwohner an Kleineinleiterabgabe.

**Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Welver
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
vom 11.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 51, 53, 65, 73 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner **47,09 €** im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2020** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den

GEMEINDE WELVER
Der Bürgermeister

-Schumacher-

Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen:

Ins Internet gestellt:

_____ Datum

_____ Unterschrift

Ausgehängt:

_____ Datum

_____ Unterschrift

Abgenommen:

_____ Datum

_____ Unterschrift

Nach Aushang ist diese Ausfertigung dem zuständigen Fachbereich 3 (Haverland) zuzuleiten.

Abhang nicht vor dem: 31.01.2020

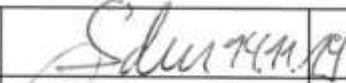
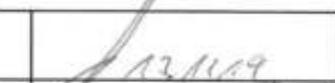
Nach Abhang eine Ausfertigung der öffentlichen Bekanntmachung an den Fachbereich 1.2 zur Kenntnis

Welper,

Im Auftrag

Haverland

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 05.11.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	27.11.2019				

Gebührenkalkulation 2020 für die Benutzung der Leichenhalle Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.11.2019:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2020!

Im Jahr 2019 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen 160,00 €.

Für das Jahr 2020 muss die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens auf 170,00 € heraufgesetzt werden. Dies begründet sich im Wesentlichen mit der geringen Anzahl an Beerdigungen und der daraus resultierenden Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2018.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2020 und beschließt, die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen auf 170,00 € festzusetzen.
2. Der Rat beschließt die Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2020 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung		750,00 €	
-kleinere Instandhaltungen-			
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		320,00 €	
3. Bewirtschaftungskosten			
a) Stromkosten	1.300,00 €	}	2.786,00 €
b) Wassergeld	300,00 €		
c) Reinigungskosten	1.186,00 €		
4. Vermischte Ausgaben u.ä.		100,00 €	
-Desinfektionsmittel u.a.-			
5. Kalkulatorische Abschreibung			
a) Neubau 1958	72,00 €	}	1.514,00 €
b) Erweiterung 1969	37,00 €		
c) Neubau 1998	1.137,00 €		
d) Kühlzellen 1998	189,00 €		
e) Inneneinrichtung 1998	79,00 €		
6. Kalkulatorische Zinsen			
a) Neubau 1958	108,00 €	}	5.805,00 €
b) Erweiterung 1969	55,00 €		
c) Neubau 1998	5.380,00 €		
d) Kühlzellen 1998	224,00 €		
e) Inneneinrichtung 1998	38,00 €		
7. Verwaltungskosten			
Produkt 1330		}	1.969,00 €
Personalkosten-Erstattung mit			
Technikunterstützung	1.420,00 €		
Produkt 1330		}	265,00 €
Sachkosten-Erstattung mit			
Technikunterstützung	265,00 €		
Produkt 1330		}	284,00 €
Gemeinkostenerstattungen	284,00 €		
Summe der voraussichtlichen Kosten:		13.244,00 €	

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2016** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 1.916,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 aufgeteilt. 2018: 638,00 € (erledigt); 2019: 638,00,00 € (erledigt); **2020: 640,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2017** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 1.201,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 aufgeteilt. 2019: 401,00 € (erledigt); **2020: 400,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**; 2021: 400,00 €

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2018** ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 1.046,00 € €. Diese Unterdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021 aufgeteilt. **2020: 546,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**; 2021: 500,00 €

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	13.244,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2016:	640,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2017:	400,00 €
zuzüglich Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2018:	546,00 €
	12.750,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 75 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

12.750,00 € / 75 Benutzungen = **170,00 € / Benutzung**

**Neunzehnte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 12.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) – in der jeweils gültigen Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Buchstabe a der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle in Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.11.1975 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

- a) für die Benutzung der Leichenhalle und des Bestattungswagens auf dem Friedhof **170,00 €**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 12.12.2019

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 2.1 Az.: 32-40-12/1	Sachbearbeiter/in: Herr Coerd Datum: 14.11.2019

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	27.11.2019				

Betr.: Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.11.2019:

- siehe beigefügte Kalkulation vom 13.11.2019 und die beigefügte Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2020 zu billigen und die Benutzungsgebühren auf 3,40 € sowie die Mindestgebühr je Markttag und unter einem Meter Frontlänge auf 3,50 € festzusetzen.

und
- die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Vierzehnte Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren)

auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) und der §§ 67, 68, und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden nach folgenden Sätzen erhoben:

je Markttag und je angefangenen Frontmeter **3,40 €**.

Die Mindestgebühr je Markttag und unter einem Meter Frontlänge beträgt 3,50 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den _____

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Schumacher -

Haushalt 2020

hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten

1.) Kalkulation für 2020

1.1 Bewertung der in Anspruch genommenen Fläche:

Ansatz gem. Sondernutzungssatzung nach Tarifstelle
für privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände

= 2,15 € mtl./qm x 900 qm	1.935,-- €	
: 30 Tage	64,50 €	
x 52 Markttage	3.354,-- €	
hiervon ein halber Tag	1.677,-- €	1.677,-- €

1.2 Personalkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 8.957,-- €

1.3 Gemeinkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 1.415,-- €

1.4 Sachkosten-Erstattungen:

Produkt 1530 945,-- €

1.5 Abfallentsorgung:

240 L Restmüllgefäß 258,22 €
240 L Biotonne 101,32 €

13.353,54 €

: 80 Frontmeter 166,92 €

: 52 Markttage 3,21 €

2.) Abrechnung der Stromkosten

Für den Bereich des Wochenmarktes besteht ein eigener verschlossener Stromschrank. Die Gemeinde Welver erhält von der RWE eine jährliche Abrechnung der dort angefallenen Stromkosten(hier: 2018).

Im einzelnen:

Gesamtrechnung RWE	774,89 €
: 52 Markttage	14,90 €
: 80 Frontmeter	<u>0,19 €</u>

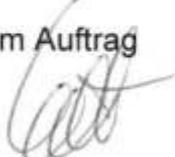
3.) **Berechnung der Benutzungsgebühr (Standgeld):**

- Standgeld	=	3,21 €/Meter
- <u>anteilige Stromkosten</u>	=	<u>0,19 €/Meter</u>
- Benutzungsgebühr	=	<u>3,40 €/Meter</u>

4.) Dem Rat der Gemeinde Welper wird empfohlen, für das Jahr 2020 die kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 3,40 €/Meter von den Markthändlern zu erheben.

5.) Zum Vorgang;

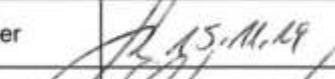
Im Auftrag


- Coerdt -

Gesehen:


_____ AV

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 22-41-01	Sachbearbeiter/in: Frau Schorsch Datum: 14.11.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	27.11.2019				

Neufassung über die Hundesteuersatzung in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde vom 17.12.1996 i.V.m. der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2011 entsprach in einigen Punkten nicht mehr der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes. Die vorliegende Neufassung einer Hundesteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vom 15.02.2018 berücksichtigt die verfassungs- und steuerrechtlichen Prämissen, die das OVG NW aufgestellt hat. Die insoweit zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen decken sich mit denen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den Regelungen im Einzelnen ist Folgendes festzuhalten:

- a) In § 1 ist die Definition des Hundehalters enger gefasst, als dies in der bisherigen Mustersatzung der Fall war. Da nur eine natürliche Person Hundesteuerschuldner sein kann, wurde folgerichtig als Hundehalter nur derjenige definiert, welcher einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Mit Stand 15.02.2018 wurde die bisherige Formulierung des § 1 Abs. 2 aus Klarstellungsgründen angepasst, insbesondere weil der Satz *„Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten“* verbesserungswürdig erschien. Eine inhaltliche Änderung war mit der Anpassung der Formulierung nicht intendiert.

- b) In § 2 sind - als optionale Regelung - Formulierungsvorschläge für die Erhebung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) aufgenommen worden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2000 (Az: 11 C 8.99) hat die Diskussion zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer erhöhten Hundesteuer für Kampfhunde zu einem Abschluss gebracht. Die streitgegenständliche Hundesteuersatzung, die eine entsprechende Regelung vorsah, wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt. Die in der Mustersatzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW vom 01.01.2003 angegebenen Rassen. Der gegenüber dem Landeshundegesetz NRW zusätzliche Hinweis auf die Unterscheidung zwischen einer "Schutzhundausbildung" und einer "Schutzdienst- oder Sporthundausbildung" ist erforderlich, um das Verhältnis der Definition eines gefährlichen Hundes zu der fakultativen Steuerermäßigung in § 4 Abs. 1 b) der Mustersatzung zu verdeutlichen (vgl. hierzu auch Abschnitt II Zif. 2.2.2. der Verwaltungsvorschriften zur seinerzeitigen LHV NRW; RdErl. des Ministeriums für Umwelt

Die letzte Anhebung der Hundesteuer erfolgte im Jahr 2012. Der Beschlussvorlage beigefügt ist eine Aufstellung über die Hundesteuersätze im Kreis Soest und der Stadt Hamm (Stand: 11/19).

Bei Übernahme der Regelung in § 2 Absatz 2 sollten auch die entsprechenden Folge-regelungen in den §§ 3, 4 (Steuerbefreiungen und -ermäßigungen) sowie §§ 8 und 9 (Angabe der Hunderasse) aufgenommen werden.

Die Festlegung der Steuersätze liegt im abgabenpolitischen Ermessen der Kommune. Hinsichtlich der erhöhten Steuersätze für Kampfhunde sind Steuersätze üblich, die ein Achtfaches des "normalen" Steuersatzes bzw. bei mehreren Kampfhunden ein Zehnfaches des "normalen" Steuersatzes betragen.

Es wird vorgeschlagen, die Steuer jährlich auf folgenden Betrag zu erhöhen, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- nur ein Hund gehalten wird	60,00 Euro;
- zwei Hunde gehalten werden	90,00 Euro je Hund;
- drei oder mehr Hunde gehalten werden	120,00 Euro je Hund;
- ein gefährlicher Hund gehalten wird	480,00 Euro;
- zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	600,00 Euro je Hund

- c) Die bisherigen §§ 3 und 4 der Hundesteuermustersatzung wurden weitgehend neu konzipiert. Diese Vorschriften regelten in ihrer bisherigen Fassung in weiten Teilen die Steuerbefreiung für Hunde, deren Haltung schon nach den allgemeinen Grundsätzen nicht als private Hundehaltung einzustufen gewesen wäre und schon von daher nicht der Hundesteuer unterfallen kann. Aufrechterhalten wurde in § 3 Abs. 2 die Steuerbefreiung solcher Hunde, die zwar in Privathaushalten gehalten werden, aber ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Hierbei handelt es sich nicht um Hundehaltung als Ausdruck besonderer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern aufgrund eines besonderen persönlichen Bedarfes. Die im neu gefassten § 3 Abs. 3 geregelten Steuerbefreiungen, die sich auf von natürlichen Personen gehaltene Hunde beziehen, konnten ebenfalls aufrechterhalten bleiben. Sie stellen allerdings fakultative Befreiungen dar, auf die der Satzungsgeber verzichten kann. Rechtlich zulässig dürfte auch eine befristete Steuerbefreiung (oder -ermäßigung) für Hunde sein, die aus Tierheimen übernommen werden, da vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an einer Entlastung solcher Einrichtungen das Willkürverbot des Art. 3 GG nicht verletzt wird. Hierbei ist zu entscheiden, ob die befristete Steuerbefreiung nur für Hunde aus dem Tierheim des Kreises Soest oder einer Einrichtung gem. § 3, 3 c) der Mustersatzung gilt.
- d) Die im § 4 vorgesehene Möglichkeit einer allgemeinen Steuerermäßigung wurde beibehalten. Es ist aber auch hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich insoweit um eine fakultative Regelung handelt, auf die der Ortsrechtsgeber aus politischen Gründen verzichten kann.
- e) Eine Neuformulierung von § 4 Abs. 3 wurde durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 bei Hartz IV erforderlich. Da sowohl die Empfänger von Arbeitslosengeld II als auch die Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den bisherigen Sozialhilfeempfängern im Hinblick auf ihr Einkommen und ihre Bedürftigkeit praktisch gleichgestellt sind, fallen sie als „diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen“ bereits unter die bisherige Satzungsre-

gelung. Die Neuformulierung dient daher der Klarstellung sowie der Anpassung der gesetzlichen Regelungen, die durch die Überführung des Bundessozialhilfegesetzes in das SGB II erforderlich wurden. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine fakultative Regelung handelt, auf die der Ortsrechtsgeber aus politischen Gründen insgesamt verzichten kann. Um zu erwartende Steuerausfälle zu vermeiden, könnte auch der Ermäßigungssatz des § 4 Abs. 3 verringert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Welper wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Anlage

Hundesteuersatzung der Gemeinde Welper (Mustersatzung)
Umfrage Hundesteuer Kreis Soest / Hamm
Gesamtübersicht Hundesteuer 2019 vom Bund der Steuerzahler

Hundesteuer-Mustersatzung

Stand: 15.02.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadt-/Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Welver gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 60,00 Euro;
 - b) zwei Hunde gehalten werden 90,00 Euro je Hund;
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund;
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 480,00 Euro;
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 600,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) *Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,*
- a) *die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;*
 - b) *die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;*
 - c) *die in gefährdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;*
 - d) *die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.*

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. *Pitbull Terrier*
2. *American Staffordshire Terrier*
3. *Staffordshire Bullterrier*
4. *Bullterrier*
5. *Alano*
6. *American Bulldog*
7. *Bullmastiff*
8. *Mastiff*
9. *Mastino Espanol*
10. *Mastino Napoletano*
11. *Fila Brasileiro*
12. *Dogo Argentino*
13. *Rottweiler*
14. *Tosa Inu*

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) *Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Welper aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.*
- (2) *Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.*
- (3) *Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die*
 - a) *an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden*

oder

- b) *als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.*
 - c) *Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. (Alternativ: ausschließlich aus einem Tierheim des Kreises Soest)*
- (4) *Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.*

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) *Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für*
- a) *Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,*
 - b) *Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.*

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - c) *gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wenn der Nachweis für den einzelnen Hund durch eine Begutachtung des Hundes (Verhaltensprüfung) durch das zuständige Veterinäramt erbracht wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Der Nachweis ist bei Antragstellung sowie alle 2 Jahre neu zu erbringen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.*
- (2) *Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.*
- (3) *Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel gesenkt, allerdings nur für einen Hund.*
- (4) *Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.*

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt/Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt/Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides am 01. Juli in Höhe der Jahressteuer fällig. Erfolgt die Festsetzung nach dem 01. Juni des laufenden Kalenderjahres, ist

die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Ende die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, besteht ein Erstattungsanspruch für volle Kalendermonate.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuge wachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, *unter Angabe der Hunderasse* bei der Stadt/Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt/Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde Welter übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Welter die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig *oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse* anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.12.1996 verbunden mit der 5. Satzungsänderung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Hundesteuer im Kreis Soest / Hamm

	Hundesteuer Normalhund 1	Hundesteuer Normalhund 2	Hundesteuer Normalhund 3 und mehr	Hundesteuer gefährl. Hund 1	Hundesteuer gefährl. Hund 2 oder mehr
Wolver	54,00 €	84,00 €	96,00 €	420,00 €	540,00 €
Bad Sassendorf	60,00 €	90,00 €	120,00 €	360,00 €	504,00 €
Lippetal	60,00 €	70,00 €	85,00 €	400,00 €	500,00 €
Geseke	84,00 €	102,00 €	120,00 €	546,00 €	900,00 €
Rüthen	66,00 €	78,00 €	90,00 €	441,00 €	675,00 €
Anröchte	72,00 €	90,00 €	102,00 €	wie Normalhunde	wie Normalhunde
Erwitte	70,00 €	83,00 €	96,00 €	500,00 €	700,00 €
Ense	66,00 €	78,00 €	90,00 €	wie Normalhunde	wie Normalhunde
Wickede	72,00 €	84,00 €	96,00 €	wie Normalhunde	wie Normalhunde
Möhnesee	70,00 €	82,00 €	94,00 €	400,00 €	610,00 €
Werl	82,00 €	94,00 €	106,00 €	645,00 €	805,00 €
Warstein	84,00 €	99,60 €	117,00 €	672,00 €	792,00 €
Lippstadt	84,00 €	102,00 €	120,00 €	546,00 €	900,00 €
Soest	85,80 €	102,00 €	118,00 €	444,00 €	600,00 €
Hamm	90,00 €	124,00 €	144,00 €	696,00 €	864,00 €

höchster Wert	90,00 €	124,00 €	144,00 €	696,00 €	900,00 €
niedrigster Wert	54,00 €	70,00 €	85,00 €	360,00 €	500,00 €

Hundesteuer 2019
Gesamtübersicht
(aufsteigende Sortierung, ein Hund)



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

Stadt/Gemeinde	1. Hund	2. Hund je Hund	3. Hund je Hund
Lienen	24	60	72
Verl	25	31	37
Harsewinkel	31	43	53
Reken	31	62	74
Heek	36	60	72
Hörstel	36	54	72
Velen	36	78	96
Blomberg	37	55	84
Lübbecke	39	51	63
Preußisch Oldendorf	40	60	72
Ahaus	42	60	72
Espelkamp	42	54	69
Gronau	42	66	81
Heiden	42	63	84
Lotte	42	48	60
Rödinghausen	42	66	78
Waldfeucht	42	72	80
Beelen	43	55	68
Wettringen	43	55	67
Vreden	44	72	100
Altenberge	45	57	69
Stadtlohn	45	60	75
Neuenkirchen	45	55	65
Horn-Bad Meinberg	47	75	87
Seifkant	47	78	94
Attendorn	48	76	94
Delbrück	48	60	72
Gescher	48	60	72
Hiddenhausen	48	60	72
Hückelhoven	48	84	120
Kirchlengern	48	60	72
Langenberg	48	66	80
Metelen	48	60	72
Raesfeld	48	60	72
Rietberg	48	72	96
Spenge	48	66	78
Westerkappeln	48	60	72
Augustdorf	50	75	90
Bad Wünnenberg	50	90	110
Hopsten	50	65	80
Hövelhof	50	65	80
Isselburg	50	70	90
Lemgo	50	70	80
Rahden	50	60	75
Schloß Holte-Stukenbrock	50	70	90
Vettweiß	51	66	82
Barntrup	54	66	78
Borchen	54	66	78
Gangelt	54	78	96
Hamminkeln	54	84	96
Kranenburg	54	72	90
Ladbergen	54	67	81
Merzenich	54	72	84
Sonsbeck	54	66	78
Steinheim	54	66	78

Hundesteuer 2019
Gesamtübersicht
(aufsteigende Sortierung, ein Hund)



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

Stadt/Gemeinde	1. Hund	2. Hund je Hund	3. Hund je Hund
Stemwede	54	60	66
Versmold	54	66	78
Wassenberg	54	90	120
Welver	54	84	96
Altenbeken	55	67	79
Ascheberg	55	67	80
Borgholzhausen	55	67	79
Everswinkel	55	72	87
Halle	55	67	79
Hüllhorst	55	70	85
Kalletal	55	70	85
Rheda-Wiedenbrück	55	61	67
Schöppingen	55	61	73
Sendenhorst	55	68	80
Werther	55	67	79
Willebadessen	55	70	84
Ennigerloh	56	68	80
Erkelenz	56	98	126
Horstmar	56	68	80
Oelde	58	76	94
Eslohe	59	79	99
Ochtrup	59	78	96
Bad Driburg	60	72	84
Bad Sassendorf	60	90	120
Bedburg-Hau	60	75	90
Blankenheim	60	108	132
Bünde	60	75	90
Emmerich	60	84	120
Enger	60	72	84
Ense	60	78	90
Geilenkirchen	60	82	96
Geldern	60	84	96
Hallenberg	60	80	100
Heinsberg	60	84	120
Hellenthal	60	130	200
Herzebrock-Clarholz	60	72	84
Kerken	60	84	108
Kirchhundem	60	80	100
Kleve	60	90	108
Legden	60	72	84
Lippetal	60	70	85
Mettingen	60	70	80
Nettersheim	60	90	120
Neuenrade	60	72	84
Petershagen	60	70	80
Plettenberg	60	84	96
Rees	60	78	96
Saerbeck	60	75	90
Sassenberg	60	72	96
Schieder-Schwalenberg	60	72	84
Schlangen	60	80	94
Steinhagen	60	60	60
Südlohn	60	86	106
Wadersloh	60	84	96
Dörentrup	64	88	116

Hundesteuer 2019
Gesamtübersicht
(aufsteigende Sortierung, ein Hund)



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

Stadt/Gemeinde	1. Hund	2. Hund je Hund	3. Hund je Hund
Drensteinfurt	64	88	108
Olpe	64	78	91
Bad Lippspringe	65	76	88
Borgentreich	65	82	97
Brakel	65	85	100
Goch	65	100	115
Leopoldshöhe	65	80	100
Salzkotten	65	77	89
Wenden	65	90	108
Alpen	66	78	90
Altena	66	78	90
Büren	66	78	90
Dahlem	66	110	150
Höxter	66	100	120
Marienmünster	66	78	90
Nordkirchen	66	78	90
Ostbevern	66	78	90
Porta Westfalica	66	92	118
Rüthen	66	78	90
Schalksmühle	66	78	90
Straelen	66	102	108
Vlotho	66	78	90
Weilerswist	66	90	120
Neuenkirchen	67	79	91
Bad Salzuflen	68	80	92
Beckum	68	82	98
Rheine	68	89	108
Bad Münsteriefel	69	115	138
Lügde	69	99	120
Mechernich	69	115	138
Billerbeck	70	85	100
Erndtebrück	70	90	110
Erwitte	70	83	96
Extertal	70	77	90
Gütersloh	70	90	110
Kevelaer	70	90	110
Linnich	70	120	180
Möhnesee	70	82	94
Nachrodt-Wiblingwerde	70	85	100
Nümbrecht	70	85	150
Recke	70	70	70
Rosendahl	70	85	100
Senden	70	84	98
Weeze	70	100	130
Anröchte	72	90	102
Bad Laasphe	72	84	96
Balve	72	90	102
Beverungen	72	84	96
Borken	72	84	96
Burbach	72	72	84
Coesfeld	72	90	106
Finnentrop	72	84	108
Hille	72	84	90
Holzwickede	72	84	96
Ibbenbüren	72	84	96

Hundesteuer 2019
Gesamtübersicht
(aufsteigende Sortierung, ein Hund)



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

Stadt/Gemeinde	1. Hund	2. Hund je Hund	3. Hund je Hund
Issum	72	96	108
Jüchen	72	84	96
Jüchen	72	84	96
Jülich	72	90	111
Kall	72	96	108
Kierspe	72	84	96
Laer	72	96	115
Lage	72	90	111
Lengerich	72	84	108
Lennestadt	72	84	96
Lichtenau	72	96	120
Lüdinghausen	72	100	120
Medebach	72	90	108
Meinerzhagen	72	84	96
Nottuln	72	84	96
Olfen	72	84	96
Paderborn	72	90	108
Rhede	72	96	120
Rheurdt	72	108	162
Schmallenberg	72	90	120
Übach-Palenberg	72	84	96
Uedem	72	90	108
Wachtendonk	72	84	96
Wickede	72	84	96
Zülpich	72	108	120
Schermbeck	73	85	97
Bad Oeynhausen	74	91	105
Drolshagen	74	90	105
Bad Berleburg	75	88	109
Baesweiler	75	90	102
Bestwig	75	90	105
Frechen	75	87	102
Hemer	75	90	105
Herscheid	75	95	110
Kalkar	75	100	125
Detmold	76	88	100
Hürth	76	88	101
Ahlen	78	108	126
Brilon	78	90	102
Brüggen	78	102	120
Euskirchen	78	114	132
Inden	78	150	204
Löhne	78	90	102
Niederzier	78	120	144
Rommerskirchen	78	90	102
Wesseling	78	90	102
Neuss	79	114	150
Grefrath	80	100	120
Herford	80	95	110
Morsbach	80	100	125
Niederkrüchten	80	102	120
Nordwalde	80	100	120
Olsberg	80	95	105
Radevormwald	80	110	125
Rheinberg	80	110	130

Hundesteuer 2019
Gesamtübersicht
(aufsteigende Sortierung, ein Hund)



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

Stadt/Gemeinde	1. Hund	2. Hund je Hund	3. Hund je Hund
Schleiden	80	110	135
Schwalmtal	80	120	150
Wilnsdorf	81	98	113
Werl	82	94	106
Oerlinghausen	83	110	138
Wermelskirchen	83	101	119
Arnsberg	84	103	116
Bocholt	84	108	126
Dülmen	84	96	108
Düren	84	96	96
Engelskirchen	84	96	108
Freudenberg	84	96	106
Geseke	84	102	120
Havixbeck	84	96	108
Hilchenbach	84	96	108
Kempen	84	90	96
Kreuztal	84	96	108
Leichlingen	84	120	156
Lippstadt	84	102	120
Lohmar	84	108	132
Meckenheim	84	108	132
Menden	84	96	108
Netphen	84	102	120
Odenthal	84	101	114
Reichshof	84	124	156
Waldröhl	84	126	156
Warendorf	84	114	126
Warstein	84	100	117
Meschede	85	110	110
Sundern	85	97	109
Werne	85	100	112
Eschweiler	86	105	123
Marienheide	86	103	120
Soest	86	102	119
Marsberg	88	105	123
Voerde	88	104	119
Bornheim	90	132	156
Eitorf	90	110	130
Erfstadt	90	110	140
Halver	90	108	126
Hamm	90	124	144
Iserlohn	90	108	126
Kamen	90	104	116
Königswinter	90	150	180
Langenfeld	90	108	126
Lindlar	90	120	150
Minden	90	108	144
Pulheim	90	115	150
Rheinbach	90	120	150
Titz	90	102	114
Tönisvorst	90	108	126
Wachtberg	90	132	180
Warburg	90	125	155
Wegberg	90	122	141
Wipperfürth	90	120	150

Hundesteuer 2019
Gesamtübersicht
(aufsteigende Sortierung, ein Hund)



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

Stadt/Gemeinde	1. Hund	2. Hund je Hund	3. Hund je Hund
Fröndenberg	92	105	120
Burscheid	93	114	132
Wesel	94	112	134
Hückeswagen	95	125	140
Siegburg	95	120	145
Swisttal	95	130	150
Alsdorf	96	120	144
Bad Honnef	96	125	144
Bergkamen	96	108	120
Bergneustadt	96	120	144
Bönen	96	108	120
Castrop-Rauxel	96	108	120
Datteln	96	108	120
Dormagen	96	111	123
Düsseldorf	96	150	180
Emsdetten	96	108	120
Greven	96	108	120
Gummersbach	96	126	150
Haltern	96	108	120
Hennef	96	138	162
Herzogenrath	96	108	120
Hünxe	96	110	132
Kaarst	96	120	144
Meerbusch	96	125	150
Monheim	96	120	144
Much	96	120	144
Nideggen	96	132	156
Nieheim	96	108	126
Oer-Erkenschwick	96	108	120
Overath	96	132	168
Rösrath	96	120	144
Ruppichteroth	96	120	144
Schwerte	96	108	120
Steinfurt	96	108	120
Tecklenburg	96	109	125
Teigte	96	108	126
Windeck	96	110	132
Xanten	96	123	144
Brühl	98	122	148
Wetter	99	126	147
Wiehl	99	132	150
Alfter	100	140	170
Bergisch Gladbach	100	114	128
Heimbach	100	150	200
Kamp-Lintfort	100	120	140
Kerpen	100	130	160
Korschenbroich	100	150	150
Neukirchen-Vluyn	100	120	140
Nörvenich	100	130	160
Viersen	100	120	144
Werdohl	100	118	136
Würselen	100	140	170
Elsdorf	102	120	144
Grevenbroich	102	121	140
Nettetal	102	126	150

Hundesteuer 2019
Gesamtübersicht
(aufsteigende Sortierung, ein Hund)



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

Stadt/Gemeinde	1. Hund	2. Hund je Hund	3. Hund je Hund
Simmerath	102	136	144
Stolberg	102	150	204
Breckerfeld	108	120	132
Dorsten	108	120	132
Heiligenhaus	108	135	155
Herten	108	126	144
Kürten	108	126	138
Langerwehe	108	144	168
Lünen	108	120	132
Monschau	108	135	162
Recklinghausen	108	124	140
Roetgen	108	132	156
Sankt Augustin	108	120	132
Siegen	108	120	132
Sprockhövel	108	168	192
Unna	108	120	132
Erkrath	110	130	150
Marl	110	125	140
Mettmann	110	140	160
Winterberg	110	115	130
Krefeld	111	129	148
Niederkassel	111	135	159
Ratingen	112	160	195
Waltrop	112	155	185
Aldenhoven	114	144	180
Ennepetal	114	150	176
Gevelsberg	114	138	156
Hilden	114	138	150
Kreuzau	114	144	168
Neunkirchen-Seelscheid	114	145	177
Hürtgenwald	116	138	167
Velbert	119	146	174
Aachen	120	144	156
Bedburg	120	200	350
Bergheim	120	156	204
Bottrop	120	144	180
Dinslaken	120	132	144
Haan	120	144	168
Hattingen	120	160	200
Lüdenscheid	120	180	240
Moers	120	137	153
Münster	120	132	144
Schwelm	120	155	190
Selm	120	144	168
Troisdorf	120	150	180
Willich	120	150	180
Herdecke	125	152	172
Gelsenkirchen	129	147	168
Duisburg	132	168	192
Gladbeck	132	150	162
Remscheid	132	165	198
Wülfrath	132	156	180
Mönchengladbach	138	166	207
Witten	138	210	258
Bielefeld	144	156	168

Hundesteuer 2019
Gesamtübersicht
(aufsteigende Sortierung, ein Hund)



Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

Stadt/Gemeinde	1. Hund	2. Hund je Hund	3. Hund je Hund
Solingen	151	174	192
Herne	152	188	206
Dortmund	156	204	228
Essen	156	216	252
Köln	156	156	156
Leverkusen	156	264	264
Oberhausen	156	216	252
Mülheim	160	220	250
Wuppertal	160	288	288
Bonn	162	210	264
Bochum	168	192	216
Hagen	180	210	240

Anmerkungen:

Alle Angaben in Euro.

Rot markierte Städte/Gemeinden haben die Steuersätze im Vergleich zu 2018 erhöht.

Grün markierte Städte/Gemeinden haben die Steuersätze im Vergleich zu 2018 gesenkt.

Elsdorf, Rheine, Nettersheim und Linnich erheben eine Steuer für jeden Hund.

Quelle: Satzungen der genannten Städte und Gemeinden aus dem Internet, Stand 03-04/2019

Beschlussvorlage

Fachbereich 2.2
Az.:

Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens
Datum: 13.11.2019

Bürgermeister	<i>Colm 14.11.19</i>	Allg. Vertreter	<i>13.11.19</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>13.11.19</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	004	27.11.2019				

Lehrschwimmbecken Welper

hier: Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise

Aufgrund eines positiven Legionellenbefundes im Oktober 2018 und der sich daraus ergebenden vorübergehenden Schließung des Lehrschwimmbeckens, fand im Zeitraum April / Mai eine Sanierung des Bades statt, um den laufenden Betrieb wiederaufzunehmen.

Die beteiligten Firmen empfahlen aber, aufgrund der Alterung der Anlage und des Sanierungsstaus in den vergangenen Jahren, relativ zeitnah eine Überarbeitung der kompletten technischen Anlage vorzunehmen.

Seitens der Verwaltung wurde daraufhin der Kontakt zum Architektur- und Planungsbüro Neugebauer in Waltrop sowie dem Ingenieurbüro für Wassertechnik Willert in Ronnenberg, Spezialisten für die Sanierung kleinerer Schwimmbäder aufgenommen, um eine Einschätzung der Sachlage zu bekommen. Die Firmen arbeiten seit längerem mit der Gemeinde Möhnensee zusammen, und wurden aufgrund der positiven Zusammenarbeit empfohlen.

Der komplette Schwimmbadbereich wurde von beiden Firmen in Augenschein genommen; das Ingenieurbüro Willert unterbreitete ein Angebot – siehe Anlage - für die Entwicklung eines Teil/bzw. Gesamtkonzeptes in Zusammenarbeit mit der Neugebauer Architektur- und Planung GmbH, um Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung des Schwimmbades aufzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Um einen Überblick zu erhalten, welche Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung des Lehrschwimmbeckens zu ergreifen sind, bzw. einen Kostenüberblick zu erhalten, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, das Ingenieurbüro Willert in Zusammenarbeit mit der Architektur- und Planung GmbH Neugebauer mit der Entwicklung des Teil- bzw. Gesamtkonzeptes zu beauftragen.

Die Deckung der Kosten in Höhe von 21.348,60 € erfolgt aus Haushaltsmitteln des Förderprogramms „Gute Schule 2020“.



Ingenieurbüro für Wassertechnik GmbH • Nenndorfer Str. 3 • 30952 Ronnenberg

Gemeinde Welper
Frau Monika Juergens
Am Markt 4
59514 Welper

Datum: 14.10.2019

Angebot Nr. A1904-025
Projekt Sanierung LSB Welper

Sehr geehrte Frau Juergens,
Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie unser unverbindliches Angebot für das oben benannte Projekt.

Ausgangslage

Das Schulschwimmbad ist technisch an die Schule angeschlossen und verknüpft.
Insgesamt ist die Anlage gut gepflegt.
Aber aufgrund der Alterung und der Energiekosten- Entwicklung ist eine Überarbeitung der Technischen Anlagen geplant, erforderlich.

- = Austausch der Verglasung, Isolierung /Dämmung der Gebäudehalle
- = Die Lüftung ist zwingend zu überarbeiten. Zudem sind hierfür Fördermittel zu erwarten aus dem Klimaschutzprojekt.
- = Die Abwasserrohre (Sml) sind punktuell defekt und müssen ausgetauscht werden.
- = Der Hubboden im Becken ist ein Sondermodell, das angepasst werden muss.
- = Punktuell ist das Becken „undicht „und erfordert eine Betonsanierung.

Bei diesen erforderlichen Teilmaßnahmen ist eine Entwicklung eines Gesamtkonzeptes (vorausschauend) geplant; aus unserer Sicht erforderlich.

Zudem ist eine Entwicklung Gesamtkonzept Wärme angebracht.

Aufgabe

Konzept entwickeln, welche technischen Maßnahmen sind in einem Gesamtkonzept durchzuführen, um energetisch an die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen als geplante Maßnahme darzustellen.

Grundlagen

1a.

Anlagenschemata erstellen um die Gesamt- Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.
Aus wirtschaftlicher, energetischer Sicht ist eine gesamte Energie- Versorgung Bad + Schule sinnvoll.

Diese Arbeits-Grundlagen sind im ersten Schritt zu ermitteln, zur Abstimmung

Seite 1 von 2



1b.
Verbrauchswerte und Verteilung ermitteln:

Pos	Menge		Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	2,0	Tg.	Ortstermine	1.250,00	2.500,00
2	6,0	Tg.	CAD Konstruktion	540,00	3.240,00
Gesamtpreis netto EUR					5.740,00

2.
Konzeptentwicklung und Erarbeiten eines Maßnahmenkatalogs:

Pos	Menge		Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	2,0	Tg.	Ortstermin	1.250,00	2.500,00
2	7,0	Tg.	Büroarbeit	900,00	6.300,00
Gesamtpreis netto EUR					8.800,00

3.
Präsentation und Abstimmung der Arbeitsergebnisse:

Pos	Menge		Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	2,0	Tg.	Ortstermin	1.250,00	2.500,00
2	1,0	Tg.	Büroarbeit	900,00	900,00
Gesamtpreis netto EUR					3.400,00

Die oben genannten Preise verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer.

Das Gesamtkonzept ist in Zusammenarbeit mit der Neugebauer Architektur- und Planungs GmbH zu entwickeln und bearbeiten.

Bitte prüfen Sie unser Angebot. Über Ihren Auftrag würden wir uns freuen.

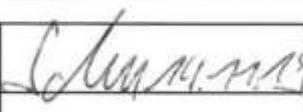
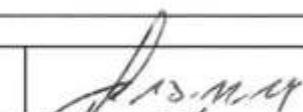
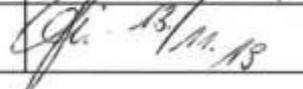
Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro für Wassertechnik GmbH

Beschlussvorlage

Fachbereich 2.2
Az.: 40-30-01/1

Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens
Datum: 13.11.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	9	oef.	27.11.2019				
RAT		oef	11.12.2019				

Betr.: Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2020/21

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.11.2019:

Mit Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes durch den Landtag am 07.11.2012 wurden die möglichen Klassengrößen und Klassenfrequenzwerte für Grundschulen neu festgelegt. Ferner wurde eine sogenannte kommunale Klassenrichtzahl eingeführt. Die Umsetzung dieser Veränderungen kann zu schulorganisatorischen Maßnahmen führen, z. B. Zügigkeitsveränderungen an Grundschulen, so dass der Schulträger hierüber entscheiden muss.

Entsprechend § 6a Absatz 1 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Um diese Höchstzahl zu ermitteln wird die Gesamtschülerzahl aller Schulanfänger des kommenden Schuljahres durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 geteilt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist (Unter- und Obergrenze).

Demnach sind folgende Eingangsklassen einer Schule zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen,
- 2 Klassen bei 30 - 56 Schüler/innen,
- 3 Klassen bei 57 - 81 Schüler/innen,
- 4 Klassen bei 82 - 104 Schüler/innen, usw.

Die kommunale Klassenrichtzahl der Gemeinde Welver für das Schuljahr 2020/21 ermittelt sich entsprechend § 6a Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zu § 93 Abs.2 SchulG wie folgt:

101 Erstklässler geteilt durch Klassenrichtzahl 23 = 4,39 dieser Wert wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet, so dass für Welver 5 Klassen gebildet werden können

Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist, würden sich nach Abschluss des zwischenzeitlich beendeten Schulanmeldeverfahrens und der damit verbundenen Anmeldewünsche für das Schuljahr 2020/21 nachfolgende mögliche Klassenbildungen ergeben (siehe auch Anlage 1):

Bernhard-Honkamp-Schule	66 Schüler/innen	3 Klassen
Grundschule Borgeln	34 Schüler/innen	2 Klassen
gesamt		5 Klassen

(Hinweis: 1 Kind wurde bisher noch nicht angemeldet.)

Da die kommunale Klassenrichtzahl bei der v. g. Klassenbildung nicht überschritten wird, können 5 Klassen im kommenden Schuljahr entsprechend der Anmeldewünsche der Eltern eingerichtet werden.

Der aktualisierte Schulentwicklungsplan der Gemeinde Welver wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses Generation, Bildung, Kultur und Soziales vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2020/21 **5** Eingangsklassen zu bilden und davon **3** an der Bernhard-Honkamp-Schule und **2** an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister

Schulanmeldungen in der Gemeinde Welver
für das Schuljahr 2020/21

Stand: 11.11.2019

Lfd. Nr.	Ortsteil	Grundschule Welver	Grundschule Borgeln	auswärtige Grundschule
1	Balksen			
2	Berwicke	1	2	
	Blumroth			
4	Borgeln		6	2
5	Dinker	4	7	2
6	Dorfwelver			
7	Ehningsen			
8	Einecke	1		
9	Eineckerholsen			
10	Flerke	3		
11	Illingen	3	1	
12	Klotingen		1	
13	Merklingsen		1	1
14	Nateln	1	2	
15	Recklingsen	1		
16	Scheidingen	4	3	1
17	Schwefe		8	1
18	Stocklarn			
19	Vellingh.-Eilmsen	1	1	1
20	Welver	47		
	auswärtige		2	
	insgesamt	66	34	6

Schulanfänger in der Gemeinde Welver für die
Schuljahre 2021/2022 – 2024/25

Einschulung 2021/22	111
Einschulung 2022/23	108
Einschulung 2023/24	101
Einschulung 2024 /25	93